

Information Interimsbestätigung / Aufnahmeprüfung 3-jährige Fachschule

Termin Abgabe Interimsbestätigung:

Montag, 01.07.2019 bis 12:00 Uhr per Post, Fax 06462-2339-19 oder Mail: sekretariat@bafep-bhofen.at

Wer muss zur Aufnahmeprüfung?

Die Verordnung über die Eignungsprüfung sieht für einige Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber aus den Hauptschulen und Neuen Mittelschulen schriftliche Prüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik dann vor, wenn das Jahreszeugnis folgende Noten aufweist:

Fächer	NMS		Hauptschule			PTS
	vertiefend	grundlegend	I.LG	II.LG	III.LG	
		Note 4		Note 4		
Deutsch	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Englisch	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mathematik	nein	ja	nein	ja	ja	nein

Diese Prüfungen entfallen für alle Schülerinnen und Schüler der **AHS und HS I. Leistungsgruppe/NMS vertiefend**, wenn diese Gegenstände zumindest mit „**Genügend**“ beurteilt worden sind. Sie entfallen auch für die Schülerinnen und Schüler der **HS II. Leistungsgruppe/NMS grundlegend** wenn die Leistungsbeurteilung in der vierten Klasse in diesen Gegenständen zumindest mit „**Befriedigend**“ erfolgt ist oder die Klassenkonferenz der Hauptschule/NMS bei einem „**Genügend**“ in der **II. Leistungsgruppe/NMS grundlegend** feststellt, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund der sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen einer höheren Schule genügen wird („**Eignungsfeststellung**“ der Klassenkonferenz der HS/NMS“).

Alle schlechteren Beurteilungen der HS II. Leistungsgruppen, der NMS-grundlegende Beurteilung und alle Leistungsbeurteilungen der HS III. Leistungsgruppe in den oben genannten Gegenständen führen automatisch zu einer schriftlichen Prüfung in diesen Gegenständen.

Aufnahmeprüfungen können nur an der **Erstwunschschule** abgelegt werden, gelten dann aber für alle berufsbildenden Schulen.

Termine Aufnahmeprüfungen:

Deutsch: Dienstag, **02.07.2019:** 08:10 Uhr schriftlich

Englisch: Dienstag, **02.07.2019:** 09:05 Uhr schriftlich

Mathematik: Mittwoch, **03.07.2019:** 08:10 Uhr schriftlich

Sofern schriftliche Prüfungen mit „Nicht Genügend“ beurteilt werden, ist im jeweiligen Prüfungsgebiet eine **mündliche Prüfung** im Laufe des Vormittags abzulegen.